

Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.
Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§1 Name und Sitz

1) Der am 26.04.2023 in Buchloe gegründete Verein führt den Namen:

„Förderverein der Mittelschule Buchloe“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

2) Der Sitz des Vereins ist Buchloe.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Ziele

1) Der Zweck des Vereins ist die materielle oder finanzielle Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler der Mittelschule Buchloe.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

AO §52/7: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

2) Der Verein fördert und unterstützt sowohl unterrichtliche als auch außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Durchführung von Veranstaltungen für Schüler und/oder Lehrer (z.B. Vorträge, Workshops, Feste...)
- die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- Unterstützung von sozial Schwächeren, insbesondere bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband (z.B. Exkursionen, Wandertage, Ausflüge)
- die Unterstützung von pädagogischen Angeboten und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Theater-AG)
- die Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiativen
- die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterial
- die Beschaffung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen
- die Pflege der Verbindung zwischen Schule, Eltern, Lehrern, Förderern der Schule und ehemaligen Schülern

§4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität.
- 3) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen.
- 2) Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, für die Aufnahme genügen die Stimmen von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Das Mitglied erklärt sich für die Dauer der Mitgliedschaft dazu bereit, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- 5) Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds über einen Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- 6) Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 7) Bleibt ein Mitglied auch nach wiederholter Mahnung den Mitgliedsbeitrag säumig, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b. Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - c. Kassenwart (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- 3) Für einen Vorstandsbeschluss genügen die Stimmen von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand beruft Beisitzer, welche zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- 6) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

9) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

§9 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen bis maximal zwei Kassenprüfer für drei Geschäftsjahre, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

2) Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- b) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- c) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags
- d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

zu beschließen.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

3) Die Einladung erfolgt schriftlich (Postweg) oder durch elektronische Datenübertragung (per Email), mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet.

5) Abstimmungs- und Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche persönlich abzugeben ist.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder im Rahmen der bekannt gegebenen

Tagesordnung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hiervon ausgenommen sind die Wahlen des Vorstandes.

7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

9) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Vereinsauflösung

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung des Vereins stimmen.

2) Wird der Verein aufgelöst, so bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mittelschule Buchloe, für die in §3 genannten Zwecke.

§12 Ermächtigung

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Stellvertreter ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, eigenständig vorzunehmen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten in Kraft.

Buchloe, den 19.05.2023